

# **Satzung des „Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg e. V.“**

## **§ 1 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg e. V. wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen und führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 82547 Eurasburg, Unterherrnhäuser Straße 2 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Vereins ist, das Feuerwehrwesen der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg zu fördern und die einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr) zu koordinieren.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben erfüllt:

Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes werden durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, gefördert und gepflegt.

- a) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Beschaffung von Einsatzkleidung und -geräten, unterstützt.
- b) Interessierte Einwohner werden für die Feuerwehr gewonnen.
- c) Die Jugendfeuerwehr wird gefördert.
- d) Die Tradition der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg wird gepflegt.
- e) Es werden Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung betrieben.
- f) Historische Fahrzeuge werden erhalten.
- g) Im Feuerwehrdienst verunfallte Personen werden betreut.

## **§ 2 Tätigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Verwendung des Vermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eurasburg zur Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg als Pflichtaufgabe im Sinne der Gemeindeordnung (GO).

#### **§ 6 Mitglieder des Vereins**

(1) Mitglied im Verein kann sein, wer

- Feuerwehrdienstleistende/r der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg als gemeindliche Pflichtaufgabe im Sinne der Gemeindeordnung (aktives Mitglied) ist,
- Feuerwehranwärter/in ist,
- aus Altersgründen aus dem aktiven feuerwehrtechnischen Dienst ausgeschieden ist,
- aus körperlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht mehr am feuerwehrtechnischen Dienst teilnehmen kann oder den Verein durch seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Vereinsarbeit (passives Mitglied) oder durch finanzielle Förderung (förderndes Mitglied) unterstützt.
- Ehrenmitglied im Sinne des Absatzes 2 ist.

(2) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand ernannt werden, wer

- mindestens 40 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg oder dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr e. V. ist,
- sich durch besondere Leistungen auszeichnet.

#### **§ 7 Begründen einer Mitgliedschaft**

(1) Mitglied im Verein kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

- (3) Die Mitgliedschaft entsteht, wenn das künftige Mitglied den Beitritt schriftlich, in Form eines unterschriebenen Beitrittsformulars erklärt und erste Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter dieses gegenzeichnet.
- (4) Bei beschränkt Geschäftsfähigen im Sinne des BGB ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten bzw. des Vormundes erforderlich.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

## **§ 8 Jahresbeitrag**

- (1) Jährlich ist ein Betrag in Höhe von 6,00 Euro zu entrichten.
- (2) Er ist von jedem Vereinsmitglied zu entrichten und wird jeweils zum 01. Januar eines Jahres erhoben.
- (3) Der Beitrag wird bei Eintritt eines neuen Mitgliedes fällig.
- (4) Erfolgt der Eintritt innerhalb eines laufenden Kalenderjahres, so wird der erste Beitrag zum 01. Januar des Folgejahres erstmals fällig.
- (5) Der Jahresbeitrag kann nur dann geändert werden, wenn bei der Mitgliederversammlung die Hälfte der Mitgliedschaft anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden ihre Zustimmung geben.

## **§ 9 Austritt aus dem Verein**

- (1) Die Mitglieder können jederzeit auf eigenen Willen aus dem Verein austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche Erklärung des Mitglieds über den Austritt gegenüber dem Vorstand,
  - Ausschluss im Sinne des § 10,
  - Tod.

## **§ 10 Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Aus wichtigen Gründen (z. B. Veruntreuung zweckgebundener Mittel, vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Satzungsbestimmungen, u. ä.) kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands beendet werden (Ausschluss).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Der Ausschlussantrag muss dem auszuschließenden Mitglied mindestens drei Wochen vor Versammlung durch den ersten Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Vertreter persönlich, gegen Empfangsbestätigung vorgelegt werden. Für die Fristen werden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zugrunde gelegt.

- (4) Das auszuschließende Mitglied muss dem Vorstand innerhalb einer Woche nach Erhalt des Ausschlussantrages eine schriftliche Stellungnahme vorlegen.
- (5) Eingehende Stellungnahmen des auszuschließenden Mitglieds müssen der gesamten Vorstandschaft in der entsprechenden Sitzung durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorgelesen werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort nach Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Beschluss ist nur dann wirksam, wenn sich mindestens zwei Drittel des Vorstands für den Ausschluss aussprechen.
- (8) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Schriftstück muss entweder persönlich und mit Empfangsbestätigung durch ein Mitglied des Vorstands oder auf dem Postweg, per Einschreiben mit Rückschein übergeben werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand (§ 12 ff) und
- die Mitgliederschaft (§§ 16 ff).

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem ersten Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem ersten Kassier
  4. dem stellvertretenden Kassier
  5. dem Schriftführer
  6. dem ersten Beisitzer (1. Kommandant)
  7. dem zweiten Beisitzer (2. Kommandant)
  8. dem dritten Beisitzer (frei wählbar)
  9. einer Vertrauensperson
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederschaft im Rahmen der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie bleibt bis zur standesgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Vorstand endet vorzeitig mit seinem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (5) Sollte einer der beiden Kommandanten nicht dem Verein angehören, so ist für dieses Amt ein Beisitzer frei zu wählen.
- (6) Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zum Vorsitzenden oder Kassier kann nur gewählt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

- (7) Die Vereinsjugend kann einen Jugendbeauftragten in den Vorstand wählen, sofern der Vorstand dies für notwendig befindet.
- (8) Der Jugendbeauftragte muss nicht der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Eurasburg sein.
- (9) Zum Jugendbeauftragten kann nur gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 13**

#### **Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands nach Außen**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Es vertreten zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, nach außen. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung durch Handzeichen erforderlich ist.

### **§ 14**

#### **Versammlung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich zu einer Versammlung einzuberufen.
- (2) Darüber hinausgehende Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder besondere Veranlassungen bestehen.
- (3) Fristen für die Ladung zur Versammlung sind nicht einzuhalten.

### **§ 15**

#### **Beschlussfähigkeit des Vorstands**

- (1) Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sein.
- (2) Es werden Mehrheitsbeschlüsse gefasst.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

### **§ 16**

#### **Die Mitgliederschaft**

- (1) Die Mitgliederschaft besteht aus den Mitgliedern im Sinne des § 6.

- (2) Sie fasst ihre Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung, die immer dann einzuberufen ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal pro Jahr in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- (3) In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 2 einberufen (Jahreshauptversammlung). Hier hat der Vorstand einen Jahresbericht sowie eine Jahresabrechnung vorzulegen und zu verlesen. Die Mitgliedschaft muss den Vorstand nach Verlesung der Berichte durch Beschluss entlasten.
- (4) Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands ist binnen drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 17**

#### **Form der Berufung einer Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand berufen.

### **§ 18**

#### **Beschlussfähigkeit der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bei Neuwahlen eines oder mehrerer Mitglieder der Vorstandschaft ist gegeben, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit, die zu einer Satzungsänderung führen ist gegeben, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Zur Änderung der §§ 1, 9, 10, 12 und 18 Abs. 5 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende, stimmberechtigte Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (5) Damit die Auflösung des Vereins wirksam beschlossen werden kann (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Ist eine Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins oder die Neuwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder einer einberufenen Mitgliederversammlung nach Abs. 2 bzw. 3 nicht gegeben, so ist vor dem Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (7) Bei dieser neuen Versammlung ist die Beschlussfähigkeit, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer gegeben.
- (8) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (9) Bei der Wahl des Jugendbeauftragten sind lediglich Feuerwehranwärter stimmberechtigt.

## **§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederschaft**

- (1) Die Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied, ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei Neuwahlen des ersten Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des ersten Kassiers und seines Stellvertreters muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstands müssen nicht zwingend schriftlich gewählt werden.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung sind, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 4 genannten Vorschriften, wirksam, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Änderung ausgesprochen haben.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist wirksam, wenn sich eine Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausgesprochen hat.
- (5) Für alle sonstigen Beschlüsse muss sich mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder für bzw. gegen den Beschluss aussprechen.
- (6) Die wirksame Beschlussfassung bei einer wiederholt einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die, in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss vom ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter unterschrieben werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederschaft in einer Mitgliederversammlung (§ 19 Abs. 4) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt gemäß § 5 durch den Vorstand.

## **§ 22 Haftung des Vorstands**

Der Vorstand haftet bei Veranstaltungen nicht mit Eigenkapital.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 18.01.1998 und die Änderungssatzung vom 06.03.2001 treten automatisch mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Abstimmung über die Annahme der Satzung:

Anwesende	
Davon Stimmberechtigte	

JA - Stimmen	
NEIN - Stimmen	
Enthaltungen	

Eurasburg, \_\_\_\_\_

Unterschriften:

1. Vorstand	
2. stellv. Vorstand	
3. Kassier	
4. stellv. Kassier	
5. Schriftführer	
6. Beisitzer (1. Kommandant)	
7. Beisitzer (2. Kommandant)	
8. Beisitzer (frei gewählt)	
9. Vertrauensperson	